



## **Berufssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern**

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie § 29 Absatz 1 Satz 4 und § 30 Satz 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 729) geändert worden ist, hat die Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 20. April 2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Ansehen des Berufsstandes**

(1) Die Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Berufsstand des Ingenieurs entgegen gebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes der Ingenieure zu schädigen.

(2) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Kammermitglieder“ verwendet wird, gilt er vorbehaltlich einer ausdrücklich anderweitigen Regelung in dieser Satzung für alle Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

### **§ 2 Berufspflichten**

(1) Die Kammermitglieder haben die in § 29 ArchIngG M-V aufgeführten Berufspflichten einzuhalten.

(2) Die Kammermitglieder haben einen Auftrag abzulehnen, wenn er gegen geltendes Recht verstößt, wenn die Vertragsbedingungen unzumutbar sind oder wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung nicht bestehen.

(3) Soweit Kammermitglieder freiberufliche Ingenieurleistungen erbringen und diese in den Geltungsbereich der HOAI fallen, haben sie die HOAI in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden und einzuhalten.

(4) Kammermitglieder, die in einer Gesellschaft, Partnerschaft oder Gruppe mit anderen Ingenieuren oder Berufsgruppen tätig sind, haben ebenfalls die Regelungen dieser Berufssatzung einzuhalten.

### **§ 3 Fort- und Weiterbildung**

- (1) Die Kammermitglieder haben die in § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ArchIngG M-V formulierte Fortbildungsverpflichtung einzuhalten.
- (2) Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern kann den Nachweis über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen von den Kammermitgliedern fordern.
- (3) Befreit von der Pflicht zur Fortbildung sind Kammermitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des ArchIngG M-V beendet haben.
- (4) Verstöße gegen die Berufspflicht zur Fortbildung können gemäß § 31 ArchIngG M-V vom Vorstand gerügt oder gemäß §§ 33 und 34 ArchIngG M-V vom Ehrenausschuss geahndet werden.

### **§ 4 Werbung**

Den selbständig tätigen Kammermitgliedern ist unlautere Werbung oder unlautere Bewerbung um einen Auftrag untersagt. Unlauter ist Werbung oder eine Bewerbung insbesondere dann, wenn sie unwahre oder übertriebene Angaben enthält oder aufdringlich und anpreisend erfolgt. Unlauter ist auch die irreführende Firmierung oder irreführende Verwendung der Berufsbezeichnung.

### **§ 5 Berufshaftpflichtversicherung**

- (1) Die Kammermitglieder haben zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, für die Dauer der Eintragung in die Listen und Verzeichnisse aufrecht zu erhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren.
- (2) Die Mindestversicherungssumme muss für Personenschäden eine Million Euro betragen. Für Sach- und Vermögensschäden muss die Mindestversicherungssumme 250 000 Euro je Versicherungsfall und eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres betragen.
- (3) Kammermitglieder im Angestelltenverhältnis können zum Nachweis der Haftpflichtversicherung für ihre berufliche Tätigkeit eine Bescheinigung des Haftpflichtversicherers ihres Arbeitgebers vorlegen, aus der ausdrücklich hervorgehen muss, dass das Kammermitglied in die Versicherung des Arbeitgebers einbezogen ist.
- (4) Kammermitglieder im Angestelltenverhältnis haben mit der unter Absatz 3 aufgeführten Bescheinigung außerdem eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass sie keiner selbständigen nebenberuflichen Tätigkeit entsprechend ihrer Eintragung in die Listen und Verzeichnisse der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachgehen.

Kammermitglieder im Angestelltenverhältnis, die außer ihrer vertraglich geregelten Tätigkeit für den Arbeitgeber einer nebenberuflichen Tätigkeit entsprechend ihrer Eintragung in die Listen und Verzeichnisse der Ingenieurkammer M-V nachgehen, haben dafür eine eigene Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 abzuschließen und nachzuweisen.

(5) Kammermitglieder im Angestelltenverhältnis zum öffentlichen Dienst sind vom Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für ihre vertraglich geregelte dienstliche Tätigkeit befreit, da sie dafür in die Versicherung des öffentlichen Arbeitgebers einbezogen sind. Darüber hinaus gelten für diese Kammermitglieder die Regelungen, die unter Absatz 4 aufgeführt sind.

(6) Kammermitglieder im Angestelltenverhältnis haben den Wechsel ihres Arbeitgebers, ihrer Wohnung, ihrer Tätigkeitsart und einen neuen Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung unverzüglich schriftlich der Ingenieurkammer M-V mitzuteilen.

(7) Gesellschaften gemäß § 13 ArchIngG M-V haben zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis aufrecht zu erhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall beträgt für Personenschäden 1,5 Millionen Euro und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssummen belaufen.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 20. April 2010

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V

Peter Otte